

Statuten



des

Landesverbandes für Niederösterreich

des österreichischen Eishockey Verbandes

Beschlossen am Landesverbandstag in Stockerau 30. September 2014

INHALTVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Die Organe des Landesverbandes	5
§ 9 Ordentlicher und außerordentlicher Landesverbandstag	5
§ 10 Aufgaben des Landesverbandstages	6
§ 11 Vorstand des Landesverbands	7
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14 Unterausschüsse	10
§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer	10
§ 16 Schiedsgericht	11
§ 17 Auflösung des Landesverbands	12
§ 18 Schlussbestimmungen	12

Anmerkung:

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;

Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „ Landesverband für Niederösterreich des Österreichischen Eishockeyverband“ (im weiteren kurz „NÖELV“ genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in 2000 Stockerau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der NÖELV ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Förderung des Eishockeysportes in seinem Tätigkeitsbereich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

Pflege des Eishockeysports

Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften und Medien (Webseite)

Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

Beiträge der Mitglieder

Geld- und Sachspenden

Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen

Veranstaltungen

Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)

Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen

Zinserträge und Wertpapiere

Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem NÖELV gehören alle Vereine und Schutzvereine des Bundeslandes Niederösterreich, sowie allenfalls ihm von ÖEHV unterstellte Vereine, bzw. Schutzvereine benachbarter Bundesländer an. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Verbandsangehörige und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft zum NÖELV ist an die Mitgliedschaft zum ÖEHV gebunden und tritt automatisch mit der Aufnahme des betreffenden Vereins in den ÖEHV in Kraft.

(3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der NÖELV-Arbeit beteiligen.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den NÖELV fördern.

(5) Verbandsangehörige sind Verbandsfunktionäre.

(6) Um den NÖELV besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag die Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (2) Verbandsmitglieder haben das Recht, sich am Landesverbandstag durch schriftlich auszuweisende Abgesandte vertreten zu lassen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben (§ 9).
- (3) Schutzvereine haben bei Landesverbandstagen und in allen Ausschüssen, in denen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes Sitz haben, ein Recht auf eine beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Auch wenn ein Verein aus dem ÖEHV austritt oder von ihm ausgeschlossen wird, verliert er automatisch auch die Mitgliedschaft beim NÖELV.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Verbandjahres (30.06.) zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der zPostaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse des NÖELV;
unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des NÖELV ;
Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Nenngebühren, Kautionen und MOBA Strafen etc. trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss des Verbandstag ist ein NÖELV -internes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein NÖELV internes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verband zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen etc.) zurückzustellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder und Schutzvereine sind verpflichtet, die Interessen des NÖELV nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des NÖELV schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der NÖELV-Organe zu beachten.

(2) Die Landesverbandsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen (falls keine kürzere Frist angegeben ist) vom Tage der Vorschreibung an gerechnet, zu bezahlen. Verbandsangehörige, die nach Ablauf dieser Fristen die fälligen Gebühren (Nenngebühren, Kautionen, Säumniszuschläge, Moba –Strafen, Mobe-Gebühren und sonstige Aussenstände) ohne Stundungsansuchen nicht entrichtet haben gehen bis zur vollständigen Abstattung derselben ihres Stimmrechtes sowohl an Verbandstagen, als auch in etwaigen Unterausschüssen verlustig.

§ 8 Die Organe des Landesverbandes

(1) Organe des NÖELV sind:

- Landesverbandstag
- Landesverbandsvorstand
- Unterausschüsse

Referenten

- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt vier (4) Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Ordentlicher und außerordentlicher Landesverbandstag

(1) Der ordentliche Landesverbandstag findet alle zwei (2) Jahre statt.

(2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist vom Vorstand innerhalb von 30 Tagen einzuberufen,
auf Beschluss des Vorstandes,
auf Beschluss des ordentlichen Landesverbandstags,
auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

Wenn die Zahl der vom Landesverbandstage gewählten Vorstandsmitglieder auf die Hälfte gesunken ist.

Wenn die Einberufung von der Sicherheitsbehörde gefordert wurde.

(3) Zu allen Landesverbandstagen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen.

(4) Anträge an den Landesverbandstag sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Anträge des Vorstandes müssen 5 Tage vor dem Landesverbandstag den Vereinen zugehen.

(5) Beim Landesverbandstag sind sämtliche Verbandsmitglieder mit bis zu 2 Vertretern teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Verbandsmitglieder die sämtliche Zahlungen ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme, der zur Abstimmung Berechtigte hat sich mit einer Vollmacht auszuweisen.

(6) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, egal wie hoch die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Verbandsmitglieder ist.

(7) Zu einem Beschluss des Landesverbandstags ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Zum Punkt „Allgemeines“ am Landesverbandstag selbst eingebrachte Anträge können nur dann zur Behandlung gelangen, wenn ihnen vom Landesverbandstag mit 2/3 Mehrheitsbeschluss eine Dringlichkeit zuerkannt wird.

(10) Alle Bestimmungen für den ordentlichen Landesverbandstag gelten auch für den außerordentlichen Landesverbandstag.

§ 10 Aufgaben des Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag, die Mitgliederversammlung, ist das oberste Organ des NÖELV. Ihr steht das Recht zu, in allen NÖELV-Belangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);

Entlastung des NÖELV -Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;

Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);

Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;

Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;

Beschlussfassung über die Auflösung des NÖELV;

Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; ,

Prüfung der Vollmachten und des Stimmrechtes.

- (2) Der Landesverbandstag, ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.
- (3) Neuwahlen des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmen vorgenommen. Erhält keiner der Gewählten die absolute Mehrheit oder entfallen auf mehre Wahlwerber gleich viele Stimmen, finden zwischen den beiden stimmstärksten Wahlwerber so lange Stichwahlen statt, bis ein Kandidat mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
- (4) Abstimmungen werden in der Regel mündlich, über Wunsch der Mehrheit schriftlich und geheim vorgenommen.
- (5) Über die Richtigkeit der Abstimmungen und Wahlen können bis zu drei vorher mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Stimmzähler zu achten.

§ 11 Vorstand des Landesverbands

(1) Der Landesverbandsvorstand wird auf 4 Jahre gewählt und setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: (Die Referenten von Punkt 1 – 6 sind unbedingt zu besetzen, die Referenten von Punkt 7 – 11 können bei Bedarf besetzt werden.)

1. Vorsitzenden = Präsident
2. 2 Stellvertreter = Vizepräsidenten
3. Schriftführer
4. Finanzreferent
5. Wettspielreferenten
6. Nachwuchreferenten
7. Landesverbandskapitän
8. Inlinehockeyreferenten
9. Referent für Dameneishockey
10. Landesverbandstrainer
11. Ligavertreter

(2) Der Landesverbandsvorstand hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach seiner Wahl zur ersten Sitzung zusammenzutreten. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder eine andere Ersatzperson kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die

Zustimmung von 75 % aller anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfters einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag. Sollte in gewissen Fällen ein Beschluss notwendig sein, so sind schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufwege zulässig (FAX oder E-Mail).

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Landesverbandstag oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist dem Landesverbandstag gegenüber zu erklären.

(7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der gewählte Schiedsrichterreferent kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den NÖELV mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse des Landesverbandstages zu führen. Es obliegt ihm
die Durchführung der Beschlüsse des ÖEHV
die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstags
die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Landesverbands

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand erstellen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen NÖELV-Organ vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden

für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen

Kurse, und sonstige dem NÖELV-Zweck dienende Veranstaltungen zu organisieren

das NÖELV Vermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des NÖELV Bedacht zu nehmen

das Rechnungsjahr festzulegen (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG)

innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)

eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG)

die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG)

erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen

zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln

Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind dem NÖELV gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des NÖELV, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung beim Landesverbandstage und im Vorstand.

(3) Schriftstücke, insbesondere den NÖELV verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Vorsitzenden und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den NÖELV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat dem Vorsitzenden bei der Führung der NÖELV-Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Landesverbandstag und des Vorstandes.

(7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des NÖELV verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem NÖELV oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit gegen Voranmeldung Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Die Referenten, Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den NÖELV zu vertreten.

§ 14 Unterausschüsse

(1) Der NÖELV-Vorstand ist berechtigt, Unterausschüsse mit genau begrenztem Wirkungsbereich zu bestellen. Die Unterausschüsse haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche dem NÖELV-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Unterausschüsse trifft der NÖELV-Vorstand als 2. Instanz die Entscheidungen (Präsidiale).

(3) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Der Unterausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Sie haben

die Finanzgebarung des NÖELV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des NÖELV aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des NÖELV übersteigen;

vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Verbandstags (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungs-

pflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG); auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem NÖELV) ist besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der NÖELV-Organe einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Landesverbandstag verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und den Verbandsmitgliedern über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem NÖELV-Verhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Streitfragen, die sich entweder zwischen Landesverbandsangehörigen oder zwischen Landesverbandsmitgliedern ergeben, werden durch den NÖELV-Vorstand entschieden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Streitigkeiten innerhalb des NÖELV, bei denen der NÖELV-Vorstand selbst Partei ist, werden unanfechtbar durch den ÖEHV entschieden.

In allen übrigen Fällen finden die Satzungen und sonstigen Bestimmungen des ÖEHV Anwendung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist NÖELV-intern endgültig.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

§ 17 Auflösung des Landesverbands

(1) Die freiwillige Auflösung des NÖELV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung und nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Landesverbandsmitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist binnen 24 Stunden dem Vorstände des ÖEHV zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eine derartiger außerordentlicher Landesverbandstag ist dem ÖEHV mindestens 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu diesem Landesverbandstag entsenden kann.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem ÖEHV zu übertragen, welcher verpflichtet ist, dieses Vermögen zur Förderung des Eishockeysportes im bisherigen Landesverbandsbereich zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(4) Der letzte NÖELV-Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

§ 18 Schlussbestimmungen

Alle in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten werden durch den NÖELV-Vorstand im Sinne dieser Satzungen geregelt.

Stockerau, im September 2014